

Informationen zu den Elternbeiträgen in der Stadt Twistringen

1. Grundsätzliches zu Elternbeitragspflicht und -freiheit

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am ersten Tag eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Beitragspflicht gelten damit nur

- für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden und
- für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Beitragspflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten als Gesamtschuldner.

2. Höhe der Elternbeiträge

Für jedes Kind wird ein Elternbeitrag nach der Stufe 1 erhoben, wenn kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 2 (Sozialtarif) gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Stufe 3 (Einkommenszuschlag) nicht erfüllt sind. Hierzu ist von den Personensorgeberechtigten eine „Erklärung zur Festsetzung der Elternbeiträge“ abzugeben.

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ist nach den tatsächlich genutzten Betreuungszeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

$$\text{Stundensatz} \times \text{wöchentliche Betreuungszeit} \times 52 \text{ Wochen} / 12 \text{ Monate}$$

Beitragsstufe	Krippe	Kindergarten
Stufe 1	2,31 €	1,84 €
Stufe 2 (Sozialtarif)	1,73 €	1,38 €
Stufe 3 (Einkommenszuschlag)	3,84 €	3,07 €

3. Zuordnung in Stufe 2 (Sozialtarif)

Personensorgeberechtigte, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betreffende Kindertagesstättenjahr gültigen Nachweis vorlegen, werden der Stufe 2 (Sozialtarif) zugeordnet:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

~~1. Die Leistungsbescheide sind der Kindertagesstätte zusammen mit den sonstigen Anmeldeunterlagen vorzulegen. Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband teilt der Stadt Diepholz die Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten mit, die einen Elternbeitrag nach der Stufe 1 zahlen.~~

~~2. Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindertagesstättenjahr müssen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich eingereicht werden. Sofern diese dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird ein Elternbeitrag nach Stufe 1 berechnet.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,5 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

4. Berücksichtigung des Jahreseinkommens

Die Personensorgeberechtigten erklären in der „Erklärung zur Festsetzung der Elternbeiträge“, dass ihr Jahreseinkommen im vorletzten Jahr mehr oder nicht mehr als 80.000 € betragen hat und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Sofern das Jahreseinkommen über 80.000 € liegt, ist die Stufe 3 anzuwenden.

Sollte sich das aktuelle Jahreseinkommen gegenüber dem Einkommen des vorletzten Jahres um mehr als 20 v.H. reduziert haben und damit nicht mehr als 80.000 € betragen, wird die Stufe 1 angewandt.

Maßgeblich für das Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß des Einkommenssteuerbescheides aus dem vorletzten Jahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres. Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, zählt das Bruttojahreseinkommen abzüglich der für das Einkommensjahr gültigen Werbungskostenpauschale. Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband nimmt Stichproben vor und überprüft die Angaben von 10 % der Familien. Dafür sind dem Kindertagesstättenverband der Einkommenssteuerbescheid oder andere Belege, die das Jahreseinkommen ausweisen, vorzulegen. Wird das Jahreseinkommen nicht nachgewiesen oder nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht, werden die Beitragsschuldner in die Stufe 3 eingestuft.

5. Geschwisterermäßigungen

Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird der Elternbeitrag ermäßigt. Für jedes Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus bei Kindergeldbezug, wird der Elternbeitrag um 15 % ermäßigt. Beitragsfreie Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege sind bei der Ermäßigung nicht zu berücksichtigen. Maximal wird eine Ermäßigung von 45 % des Elternbeitrags vorgenommen.

Dafür muss das Geschwisterkind mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragsschuldner leben. Besuchen mehrere Kinder der Beitragsschuldner Kindertageseinrichtungen, wird der Elternbeitrag durch den Kindertagesstättenverband ermäßigt. Als Nachweis ist dem Kindertagesstättenverband ein gültiger Kindergeldbescheid oder ein anderer Nachweis, aus dem die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder hervorgeht, vorzulegen.

6. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Elternbeitragsschuldner (zum Beispiel Geburt eines weiteren Kindes oder Änderung der Einkommenssituation), können die Elternbeitragsschuldner einen Antrag auf Anpassung der Elternbeiträge stellen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen (zum Beispiel bei Geschwisterermäßigung einen Kindergeldbescheid oder ggf. ein Leistungsbescheid für die Einstufung in die Stufe 2). Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Monat der Antragstellung. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, zum Beispiel die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

7. Elternbeitragseinzug

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum ersten Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

8. Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch

während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte unter Beachtung der Abmeldefrist oder bei Eintritt der Beitragsfreiheit. Für Kinder, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres (mit Ausnahme des Monats August) bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist die halbe Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats ausscheiden, die volle Monatsgebühr zu zahlen.

9. Erhöhung der Elternbeitragssätze

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Stadt Twistringen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

10. Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen kann der Elternbeitrag auf schriftlichen Antrag weiter ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Syke-Hoya im Einvernehmen mit der Stadt Twistringen.

11. Nebenkosten

Nebenkosten, die nicht im Elternbeitrag enthalten sind, zum Beispiel für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.